



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON VB5
REFERAT/PROJEKT Referat V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-3437 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 23. April 2018

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
E-Mailadressen von Beschäftigten des BMF**

BEZUG Ihr Antrag vom 13. April 2018

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/18/10069**

DOK **2018/0309845**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist am 13. April 2018 im Bundesministerium der Finanzen eingegangen und wird im Referat V B 5 unter dem o. g. Geschäftszeichen bearbeitet. Mit Ihrem Antrag bitten Sie um Übermittlung der dienstlichen E-Mailadressen folgender Beschäftigter des BMF:

- *„Frau RD Schwenk (Persönliche Referentin von StS Gatzler)*
- *Herr MD Mießen (Abteilung II Haushalt)*
- *Herr Dr. MDg Kühne (Unterabteilung II D `Teile des Bundeshaushalts, insbesondere Epl. 05, 10, 14, 23 und 30`)*
- *Herr John (Referat II D 4 `Epl. 05 (Auswärtiges Amt); Epl. 23 (Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung `)*
- *Herr MD Westphal (Abteilung E Europapolitik)*
- *Herr MR Kranen (Referat E A 2 `Haushalt der EU; EU-Eigenmittel; Regulierungs- und Exekutivagenturen der EU`)*

- *Herr RD Schoenmakers (Referat E A 3 `Mehrjähriger Finanzrahmen der EU; EU-Kohäsions- und Strukturpolitik`)*“.

Nach erster Sichtung und Bewertung Ihres Antrages steht fest, dass vor der Entscheidung über die Gewährung des Informationszuganges zunächst mehrere Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 i. V. m. § 5 Absatz 1 IFG durchgeführt werden müssen. Aus diesem Grund wird vorliegend die in § 7 Absatz 5 IFG genannte Monatsfrist nicht eingehalten werden können. Außerdem dürfte die Bearbeitung Ihres IFG-Antrages nach erster Einschätzung mit Kosten verbunden sein, die u. U. bis zu 250,00 Euro betragen können. Die rechtliche Grundlage hierfür findet sich in § 10 Absatz 1 IFG. Eine Kopie der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) übersende ich Ihnen in der Anlage dieses Schreibens.

Bezüglich des weiteren Vorgehens bitte ich um Mitteilung bis zum **11. Mai 2018**, ob Sie an Ihrem Antrag - trotz der Entstehung möglicher Kosten - festhalten wollen. Falls dem so ist, bitte ich auch um Angabe Ihrer zustellungsfähigen Postanschrift für den späteren Kostenbescheid. Außerdem bitte ich Ihr Informationsinteresse zu begründen (§ 7 Absatz 1 Satz 3 IFG). Bis zum Eingang einer Rückmeldung stelle ich Ihren Antrag „ruhend“. Sollte mir bis zu diesem Termin keine Antwort von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist.

Ferner bitte ich zu beachten, dass erst im Rahmen der weiteren Bearbeitung geprüft werden kann, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Ihnen tatsächlich Zugang zu den begehrten Informationen gewährt werden kann. Ich bitte diese Mitteilung daher ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen, dass Ihnen im weiteren Verlauf Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Mitteldorf

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.